

Ruderordnung des Ruderclub Nürtingen e. V.

1. Vorbemerkung

Die vorliegende Ruderordnung gilt für alle Mitglieder des RCN sowie für Gastruderer, die das Bootshaus, das Bootsmaterial und den Kraftraum samt Ergometer des RCN benutzen. Sie hat zum Ziel, die Sicherheit sowie den sorgfältigen Umgang mit dem vereinseigenen Bootsmaterial sicherzustellen, das für den RCN einen sehr hohen finanziellen Wert darstellt.

2. Weisungsbefugnis

- (1) Die für die Ressorts Leistungssport und Breitensport zuständigen Vorstände sind für die ordnungsgemäße Abwicklung des Ruderbetriebes verantwortlich. Ihre Weisungen und die von ihnen an Trainer, Übungsleiter und sonstige Mitarbeiter delegierten Anordnungen sind zu befolgen.
- (2) Mindestens einmal jährlich findet eine Aktivensitzung statt, in der die wesentlichen Inhalte der Ruderordnung und Sicherheitsrichtlinie vorgestellt werden.
- (3) Für Minderjährige erteilen die Sorgeberechtigten eine Einverständniserklärung für die Dauer der kommenden Rudersaison.

3. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Vor Fahrtantritt sind Bootsname, Besatzung, Obmann und Abfahrtszeit in das Fahrtenbuch einzutragen. Nach der Rückkehr ist die Eintragung zu vervollständigen. Das Boot samt Zubehör ist vor der Abfahrt von der Mannschaft auf seinen Zustand zu prüfen. Beschädigtes Rudergerät ist dem Bootswart zu melden und im Schadensformular zu dokumentieren. Über eine Weiterbenutzung entscheidet der Bootswart.
- (2) Während der Fahrt entstandene Schäden sind unverzüglich dem Bootswart und Trainer zu melden und im Schadensformular zu dokumentieren.
- (3) Nach jeder Fahrt sind Boot und Zubehör fachgerecht zu reinigen und auf die hierfür bestimmten Lagerplätze zurückzubringen.
- (4) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, fahrlässiges Verhalten oder Nichtbeachtung der Ruderordnung entstanden sind, ist die gesamte Mannschaft haftbar.

4. Bootsklassen und Trainingsmannschaft

- (1) Die Boote des RCN sind in drei Klassen gegliedert, die sich wie folgt ergeben:
 - Klasse 1: Spitzenrennboote für Rennbetrieb (Trainingsmannschaften)
 - Klasse 2: Hochwertige Rennboote für Rennbetrieb und anspruchsvolles Training
 - Klasse 3: Durchschnittliche Rennboote, Breitensport- und Wanderruderboote sowie Boote für Kinder

Die Zugehörigkeit zu einzelnen Klassen wird 1-mal pro Jahr aktualisiert und in der Bootshalle ausgehängt.

- (2) Die Trainingsmannschaft des RCN wird vom Vorstand Leistungssport und den Trainern zusammengestellt und bei der Aktivensitzung vorgestellt. Dazu gehören alle Ruderinnen und Ruderer (im Folgenden „Aktive“), die regelmäßig leistungssportlich trainieren und beabsichtigen, an Regatten teilzunehmen.

5. Regelungen zur Bootsbenutzung

- (1) Vereinseigene Boote können von ruderisch ausgebildeten Aktiven und Breitensportlern benutzt werden. Kinder unter 16 Jahre dürfen nur unter Aufsicht rudern. Gastruderer sind vor der ersten Fahrt auf die Bestimmungen der Ruderordnung hinzuweisen. Sie rudern auf eigene Gefahr.
- (2) Boote der Klasse 1 dürfen nur von Trainingsmannschaften des RCN benutzt werden. Ausnahmen sind im Einzelfall vom Vorstand Leistungssport zu genehmigen. Über die Benutzung der Boote innerhalb der Trainingsmannschaft entscheiden die Trainer in Abstimmung mit dem Vorstand Leistungssport.
- (3) Boote der Klasse 2 sollen wegen des Rennbootcharakters nur von ruderisch sehr erfahrenen Mitgliedern benutzt werden; Boote der Klasse 3 dürfen unter der Voraussetzung des Absatzes 1 von allen aktiven Mitgliedern benutzt werden.

Ruderordnung des Ruderclub Nürtingen e. V.

- (4) Während der vereinbarten Trainingszeit haben die jeweiligen Trainingsgruppen Vorrang bei der Auswahl und Nutzung von Booten.
- (5) Privatboote dürfen nur mit Genehmigung des Eigentümers benutzt werden.
- (6) Minderjährige benötigen zur Teilnahme an Wanderfahrten und Trainingslagern das Einverständnis des Sorgeberechtigten (siehe 2 (3)).
- (7) Die Benutzung der Boote ist nur bei Tag, normalen Strömungsverhältnissen und bei nicht vereistem Neckar erlaubt. Nicht fahrbereite Boote sind durch ein Schild „Gesperrt“ gekennzeichnet und dürfen nicht benutzt werden.
- (8) Für den Breitensport wird einmal pro Jahr eine Unterweisung mit Prüfung durchgeführt, der Ruderpass. Dieser berechtigt zum Rudern außerhalb der Trainingszeiten.
- (9) Die Sicherheitsrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung ist für alle Aktiven und Breitensportler verpflichtend, Festlegungen sind einzuhalten. Eine Unterweisung erfolgt jährlich, u.a. in der Aktivensitzung oder bei der Ruderpassunterweisung.

6. Verantwortung während der Fahrt

- (1) Vor Ablegen des Bootes ist ein Obmann festzulegen, der die Verantwortung für das Boot vor, während und nach der Fahrt übernimmt. Der Obmann wird im Fahrtenbuch (3.1) eingetragen.
- (2) Wurde vor dem Ablegen kein Obmann benannt ist der Schlagmann bzw. sofern vorhanden der Steuermann Obmann im Boot.

7. Fahrverhalten von Ruderbooten

- (1) Das An- und Ablegen vom Bootssteg erfolgt gegen den Strom.
- (2) Auf der Nürtinger Trainingsstrecke wird grundsätzlich Backbord (Uferseite) gefahren und Steuerbord (Flussmitte) überholt.
- (3) Trainingsbooten ist Raum zu geben. Notfalls ist zu warnen oder abzustoppen.

8. Aufenthalt auf dem Gelände und im Gebäude

- (1) Minderjährige dürfen sich nur in Begleitung von Erwachsenen oder Trainern auf dem Gelände und im Gebäude aufhalten.
- (2) Alle Tore und die Haustüre sind gewissenhaft zu schließen und sofern vorgesehen zu verriegeln, wenn sich niemand mehr dort aufhält.
- (3) Außerhalb der Trainingszeiten bzw. bei Abwesenheit der Trainer ist der Aufenthalt auf dem Gelände und im Gebäude des Ruderclubs auf eigene Gefahr.

9. Nutzung des Kraftraums

- (1) Der Kraftraum darf nur nach Unterweisung und nicht alleine genutzt werden.
- (2) Jugendliche unter 18 Jahren dürfen den Kraftraum nur in Begleitung von Erwachsenen oder Trainern nutzen.
- (3) Nach Benutzung ist der Kraftraum aufzuräumen.

10. Nutzung der Ergometer

- (1) Ergometer dürfen nur nach Unterweisung genutzt werden.
- (2) Nach Benutzung sind die Ergometer zu reinigen.

11. Maßnahmen bei Verstößen

Verstöße gegen die Ruderordnung können vom Vorstand mit einem zeitlich begrenzten Ruderverbot geahndet werden. Wiederholte Verstöße oder schwerwiegende Vergehen können den Ausschluss aus dem RCN zur Folge haben.

12. Haftung bei Bootsschäden sowie Schäden am Gebäude und Inventar

- (1) Bei einem verschuldeten Schaden wird vom Verursacher eine finanzielle Eigenbeteiligung gefordert. Grundlage für die Kostenhöhe einer Reparatur ist der geschätzte Reparaturpreis, der z.B. bei einer Wertreparatur anfallen würde. Die tatsächliche Eigenbeteiligung wird in Abhängigkeit von z.B. Alter des Bootes sowie der Schuldfrage festgelegt. Der geschätzte Reparaturpreis bildet insofern eine Obergrenze.

Ruderordnung des Ruderclub Nürtingen e. V.

- (2) Im Falle eines grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schadens hat der Verursacher die vollen Reparaturkosten zu erstatten.
- (3) Über die Schadenhöhe entscheidet der Bootswart in Abstimmung mit dem zuständigen Trainer, wobei Beteiligte und Zeugen gehört werden sollen. In strittigen Fällen oder falls kein Trainer zuständig ist, entscheidet der Vorstand.
- (4) Gastruderer sind bei verschuldet entstandenen Schäden ersatzpflichtig. Das gleiche gilt, falls Boote der Klasse 1 von Ruderern benutzt werden, die nicht der Trainingsmannschaft des RCN angehören.
- (5) Vertuschen und/oder ein nicht sofortiges Melden eines Schadens kann zusätzlich zu einem Ruderverbot führen.
- (6) Die gezahlten Beträge werden dem Etat für Bootsreparaturen gutgeschrieben, gleichgültig ob die Reparatur in der Werft oder vom Bootswart durchgeführt wird.

Die Ruderordnung wurde vom Vorstand und Ausschuss in der vorstehend dargestellten Version beschlossen und ist ab sofort gültig.

Nürtingen, 01. Februar 2018

Gisbert Zahn – 1. Vorsitzender
Andreas Keller – Leistungssport
Patrick Plagge – Breitensport